

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wolgast**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, hat der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 08.04.2025 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

In der Stadt Wolgast leben sehr viele ältere Menschen. Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Wolgast macht es notwendig, dass sie sich an der politischen Willensbildung beteiligen sollen. Die Interessen älterer Menschen sollen auch auf örtlicher Ebene vertreten werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren wahr. Er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und bringt diese in die politischen Planungen mit ein.  
Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, gehören zur Personengruppe.
- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss ist der zuständige Ausschuss für den Seniorenbeirat.  
Der Seniorenbeirat hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände, sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen, sowie die Seniorinnen und Senioren in allen Belangen, die sie betreffen. Eine Rechtsberatung wird ausgeschlossen.

- (4) Aus eigener Initiative heraus entwickelt der Seniorenbeirat seine Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit im Seniorenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei-, sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt.
- (3) Jedes Seniorenmitglied ist berechtigt, Anträge im Seniorenbeirat zu stellen.
- (4) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Seniorenbeiratsmitglieder ihre Tätigkeit im Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats aus.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung in den Ausschüssen der Stadt**

- (1) Der Seniorenbeirat soll in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, dazu zählen insbesondere:
- Sozial- und Gesundheitswesen
  - Gemeinde- und Verkehrsplanung
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Freizeit, Sport und Kulturangebote
  - Verkehrssicherheit

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Einladungen aller Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen erhält er/sie durch die Stadtverwaltung die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern und Vertreterinnen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, durch die Stadtvertretung unterstützt.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens 6, maximal 12 Vertreter und Vertreterinnen an. Dabei ist eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern wünschenswert.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz sollte die Stadt Wolgast sein. Von einer Mitgliedschaft sind Personen ausgeschlossen, die bereits ein Mandat als Kommunalpolitiker/in haben oder einem Ausschuss als sachkundige Bürgerin, sachkundiger Bürger angehören.

(3) Für die Wahl in den Seniorenbeirat der Stadt Wolgast kann sich jede Person aus der Stadt Wolgast bewerben, der/die die Voraussetzungen nach § 6, Abs. 2 erfüllt.

(4) Die Bewerbung muss folgende Mindestanforderung erfüllen:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zur Kandidatur erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom, sowie auf der Homepage der Stadt Wolgast [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de).

(5) Die Vertreter und Vertreterinnen für den Seniorenbeirat nach Abs. 2 werden durch die Stadtvertretung gewählt. Hierzu werden alle Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst. Jede Stadtvertreterin, jeder Stadtvertreter kann bis zu 3 Stimmen vergeben.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- (1) keine Kennzeichnung enthält
- (2) den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- (3) mehr als 3 Kennzeichnungen enthält
- (4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

In diesen Fällen sind alle Stimmen ungültig.

Gewählt sind die Bewerber/Bewerberinnen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

In dem Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen zur Besetzung des Seniorenbeirates (12) nicht überschritten wird, kann die Stadtvertretung die Mitglieder des Beirates mit einer Einheitsliste wählen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast kann ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.

## **§ 7**

### **Konstituierende Sitzung/ Sitzung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in offener Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für mindestens 6 Monate und zwei Stellvertreter/innen für 6 Monate, die ihn/sie im Falle einer Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Beiratsmitglieder auf sich vereint. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8**

### **Vorsitz**

Der/die Vorsitzende bzw. in Verhinderung einer der beiden Stellvertreter/innen vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung, sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat wendet hinsichtlich der Ordnung in den Sitzungen die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Wolgast sinngemäß an.

## **§ 10**

### **Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

- (2) Die Neuwahl des Beirates ist durch die Stadtverwaltung Wolgast zu initiieren. Entsprechende Zuarbeiten sind durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirats bereit zu stellen.

## **§ 11**

### **Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft des Seniorenbeirates endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

## **§ 12**

### **Geheimhaltungspflicht/Datenschutz**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheitspflicht über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen. Der/die Betroffene hat mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie über das Datengeheimnis hinaus belehrt wurde. Alle über die stimmberechtigten Mitglieder hinaus für den Beirat tätigen Personen, die Informationen über personenbezogene Daten erhalten, sind durch die/den Beiratsvorsitzende/n der Stadtverwaltung zu melden. Die Stadtverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Verpflichtungen vorgenommen werden.

## **§ 13**

### **Entschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Einsätze der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Stadt Wolgast werden die Mitglieder versichert.

## **§ 14**

### **Finanzierung**

Für die anfallenden Ausgaben (insbesondere Kopier- und Portokosten) bei der Arbeit im Seniorenbeirat wird jährlich ein Beitrag von 100 € in den Haushalt der Stadt Wolgast eingestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gegen Vorlage der Belege.

## **§ 15**

### **Tätigkeitsbericht**

Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Wolgast, 08.04.2025

Waltraud Jasper  
Beiratsvorsitzende



